

Beschlussvorlage Fraktion Motor Görlitz/Bündnisgrüne „Gehölzschutzsatzung“

Zu behandeln in den Ausschüssen:
Beratender Ausschuss Umwelt/Ordnung
Verwaltungsausschuss

Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Görlitz vom 15.12.2011 (Baumschutzsatzung) auf Grundlage des beigefügten Satzungstexts „Satzung zum Schutz und zur Pflege des Gehölzbestandes der Stadt Görlitz“ neu zu formulieren und dem Stadtrat bis Ende des zweiten Quartal 2021 vorzulegen.

Begründung:

Bäume sind unersetzlich. Gerade auch in Städten sind sie besonders wertvoll. Sie sorgen für Sauerstoff, regulieren die Luftfeuchtigkeit und die Temperaturen, Tiere finden bei ihnen Wohn- und Lebensraum, sie bieten Erholung und Orientierung. Eine zeitgemäße Gehölzschutzsatzung ist Klimaschutz und ist damit Bestandteil der Umsetzung des Görlitzer Ziels Klimaneutralität 2030.

Am 04. Februar 2021 wurde im Sächsischen Landtag die Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes beschlossen. Damit werden staatliche Vorgaben beim Gehölzschutz zurückgenommen und die Kommunen erhalten ein wichtiges Stück Selbstverwaltung zurück. Vor diesem Hintergrund bietet sich eine Neuformulierung der mit STR/0571/09-14 beschlossenen Baumschutzsatzung an. Im Folgenden fügen wir einen Satzungstext bei, der als Grundlage für die Überarbeitung dienen soll.

Satzung zum Schutz und zur Pflege des Gehölzbestandes der Großen Kreisstadt Görlitz Gehölzschutzsatzung

§ 1 Schutzzweck

Der Bestand an Bäumen und anderen wertvollen Großgehölzen im Territorium der Stadt Görlitz dient der Lebensqualität seiner Einwohner, dem Natur- und Umweltschutz. Es gilt, diesen Bestand zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Der Zweck der Satzung ist deshalb besonders darauf gerichtet,

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und weiterzuentwickeln;
- die klimatische Situation der Stadt Görlitz durch Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Verminderung thermischer Belastungen, Eindämmung nachteiliger Windeffekte und durch Staubbinding bei Filterwirkung des Laubes zu verbessern;
- die Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen auf Mensch, Tier und Vegetation zu erreichen;
- die Erhaltung der Zonen für Ruhe und Erholung zu garantieren;
- das Orts- und Landschaftsbild zu gliedern, zu gestalten, zu beleben und zu pflegen;
- einen artenreichen Gehölzbestand und den Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten;
- schädigende Einflüsse auf den Baumbestand zu vermeiden;
- eine innerörtliche vernetzte Durchgrünung zu schaffen sowie
- das kulturelle Erbe zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Görlitz.

(2) Gehölze, die aufgrund ihres Standorts unter Schutzvorschriften anderer Regelungsbereiche fallen, z. B. NaSchG, DSchG, können nach Prüfung der Anwendbarkeit von dieser Satzung ausgenommen werden.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei Bewirtschaftungsmaßnahmen in Wäldern im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes, in Botanischen Gärten und in Parzellen der Städtischen Kleingartenvereine e. V. nach Bundeskleingartengesetz.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen alle gewerblichen Zwecken dienende Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien.

§ 3 Geschützte Gehölze

(1) Unter dem Begriff „Geschützte Gehölze“ im Sinne dieser Satzung sind zu verstehen:

a) alle Bäume der Laub- und Nadelbaumarten, einschließlich Straßenobstbäume und Nussbäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 10 cm oder einem Stammumfang von über 30 cm, gemessen in 1,0 m Höhe.

b) alle Obstbäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm oder einem Stammumfang von über 60 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter der Höhe von einem Meter, so ist der Umfang direkt unter dem Kronenansatz entscheidend.

c) Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Eberesche und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm.

d) alle mehrstämmigen Bäume, deren Summe der Stammumfänge 50 cm und mehr beträgt und mehrstämmige Kleinbäume mit einer Basis von mindestens 30 cm Umfang. Weisen wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm auf, kommt diese Satzung ebenfalls zur Anwendung.

e) Großsträucher und landschaftsbildprägende Hecken mit mehr als 3,0 m Höhe sowie alle Hecken mit heimischen Arten über 1 m sowie alle anderen Hecken über 1,50 m Höhe ab einer Länge von 5 m.

f) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.

g) alle Rank- und Klettergehölze höher als 3,0 m.

(2) Diese Satzung gilt für alle Gehölze ohne begrenzten Stammdurchmesser oder Stammumfang, soweit diese aus landespflegerischen, stadtgestalterischen und forstwirtschaftlichen Gründen oder im Rahmen von Ersatzpflanzungen gemäß § 10 dieser Satzung gepflanzt sind.

optional bei Vorliegen einer Straßenbaumsatzung:

(3) Ferner gilt diese Satzung für Straßenbäume und frühere Straßenbaumstandorte, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze sowie Teile von ihnen ohne Genehmigung

a) zu entfernen, insbesondere zu fällen, zu schädigen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln;

b) Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben von Gehölzen führen;

c) Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen der Gehölze nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft behindern;

d) zu beschädigen oder durch Einwirkungen insbesondere auf den Wurzelbereich

(Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten gemessen), den

Stamm oder die Krone in ihrem weiteren Wachstum zu beeinträchtigen bzw. deren Absterben zu bewirken. Solche Einwirkungen sind z. B.:

- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, 2 Anmerkungen siehe Anlage 1;
- das Ablagern und Abstellen von Baumaterial, Arbeitsgeräten oder Baufahrzeugen;
- das Befestigen oder Verdichten der Bodenfläche;
- Bodenabtragungen;
- das Lagern oder Ausschütten von Streusalzen, Ölen, Säuren, Laugen und ähnlichen Stoffen, insbesondere von chemischen Auftaumitteln;
- die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden);
- das Austretenlassen von schädlichen Gasen und anderen schädlichen Stoffen;
- das Anlegen offener Feuer;
- das Befestigen von Schildern, Annoncen, Fahnen, Werbetafeln u. ä. an Gehölzen, sofern dafür Befestigungselemente in das Gehölz eingebracht werden müssen bzw. Einschnürungen zu erwarten sind; hiervon ausgenommen sind Gehölze, die sich auf Privatflächen befinden;
- Beschädigungen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten auf angrenzenden Acker- oder Grünlandschlägen.

(2) Nicht unter die verbotenen Handlungen des Absatzes 1 fällt die Durchführung fachgemäßer Maßnahmen zur

- fachgerechten Pflege und Erhaltungsmaßnahmen,
- Herstellung von Profilmfreiheit im lichten Verkehrsraum öffentlicher Straßen.

(3) Von den Verboten ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen, die der Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren für Personen oder Sachen mit erheblichem Wert dienen, wenn diese von Gehölzen verursacht werden und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Die Stadt Görlitz ist über die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich schriftlich zu informieren. Die mitgeteilten Maßnahmen sind zu überprüfen. Dabei ist über eine Ersatzpflanzung nach § 10 zu entscheiden.

§ 5 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

(1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, die auf dem Grundstück vorhandenen Gehölze zu erhalten, artgerecht zu pflegen und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen. Hierzu zählt auch der Erhalt der für die Entwicklung der Gehölze notwendigen Standortbedingungen.

(2) Die entsprechenden Behörden Stadt Görlitz können Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von Gehölzen empfehlen. Sie sind berechtigt, Maßnahmen anzuordnen, die dem Schutzzweck dieser Satzung gerecht werden. Dies gilt auch dann, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.

(3) Das Bau- und Liegenschaftsamt mit seinem Sachgebiet Straßenbau/Stadtgrün und die Untere Naturschutzbehörde Görlitz können anordnen, dass die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt Görlitz oder die von ihr Beauftragten zu dulden haben, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6 Ausnahme

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 (Verbote) und § 5 Verpflichtungen) sind auf das unumgängliche Maß zu begrenzen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung, Handlungen gemäß § 4 (1) an geschützten Gehölzen entsprechend § 3 durchzuführen, wird von der Stadt Görlitz unter Einbeziehung der Unteren

Naturschutzbehörde **§** bzw. bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben unter Beachtung des § 9 dieser Ordnung von der baugenehmigenden Behörde erteilt.

(3) Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn

a) die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet sind, Gehölze zu beseitigen oder zu verändern;

b) von Gehölzen Gefahren für Personen oder Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Ursachen nicht mit zumutbarem Aufwand behoben werden können;

c) geschützte Gehölze krank sind und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder mit zumutbarem Aufwand möglich ist;

d) Gehölze abgestorben sind, soweit öffentliche Belange berührt werden;

e) die Beseitigung von Gehölzen im öffentlichen Interesse notwendig wird.

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung mit den öffentlichen Interessen zu vereinbaren ist. Dies trifft insbesondere zu, wenn

a) zulässige Nutzungen unmöglich sind oder bestehende Nutzungen erheblich beeinträchtigt werden;

b) einzelne Gehölze eines größeren Gehölzbestands im Interesse des übrigen Bestands entfernt werden müssen.

(5) Ausnahmegenehmigung ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie ersetzen keine anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

(6) Die Vorgaben von § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (allgemeiner und besonderer Artenschutz) sind zu beachten.

§ 7 Ausnahmeverfahren

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten schriftlich bei der Stadt Görlitz einzureichen.

(2) Anträge sind zu begründen und haben Angaben zum Standort, zum Stammdurchmesser bzw. -umfang, zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen der Bäume und zur Zugänglichkeit des Grundstückes bei Ortsbesichtigungen durch Mitarbeiter der Stadt Görlitz zu enthalten. Den Anträgen ist ein Lageplan bzw. eine Lageskizze beizufügen. Die Stadt Görlitz kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

§ 8 Betreten von Grundstücken

(1) Die Beauftragten der Stadt Görlitz sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke nach angemessener Vorankündigung und mit Zustimmung der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann auf eine Vorankündigung und Zustimmung verzichtet werden.

§ 9 Verfahrensweise zum Gehölzschutz bei Bauvorhaben

(1) Werden Baugenehmigungen für genehmigungspflichtige Bauvorhaben beantragt, bei deren Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist ein besonderer Antrag an die baugenehmigende Behörde zu stellen. Andernfalls ist eine Erklärung abzugeben, dass nach dieser Satzung geschützte Gehölze nicht vorhanden sind bzw. nicht entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrer natürlichen Wuchsform wesentlich verändert werden.

(2) Bei nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist der Antrag unmittelbar an die Stadt Görlitz zu stellen.

(3) Anträgen gemäß Absatz 1 und 2 ist ein Lageplan im Maßstab 1:500 beizufügen, worauf die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, die auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Gehölze, der Standort und Kronendurchmesser, versehen mit einer fortlaufenden Nummer, maßstabsgerecht nachzuweisen sind. Dazu sind die Angaben über Gehölzart und Stammdurchmesser bzw. -umfang in einer gesondert beizufügenden Bestandsliste zusammenzustellen. Der Lageplan hat ferner Angaben zu den Bauvorhaben im Grundriss (Gebäude, Versorgungsleistungen, Verkehrsflächen), zu den Baustelleneinrichtungen (Baugruben, Baustraßen, Lagerflächen u. a.), zu den bautechnischen Prozessen (Bauablauf) zu enthalten.

(4) Für Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist der zu erhaltende Gehölzbestand vor Beschädigungen zu schützen. Die einschlägigen Vorschriften (siehe Anlage 1) sind einzuhalten.

§ 10 Ersatzpflanzungen

(1) Bei einer Ausnahme nach § 6 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem ökologischen Wert des beseitigten Gehölzes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes entspricht, mindestens aber mit einer Pflanzung entsprechend der folgenden Aufstellung:

Anzahl der Ersatzpflanzungen in Stück und Größe (Pflanzklasse A bis E siehe unten)
Stammumfang des Baums bei Beseitigung/Zerstörung in cm:

30–50	>50–90	>90–150	>150–220	>220
bis zu 5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E

Pflanzklasse	Zu verwendende Pflanzengröße
A	Heister bis 3 m
B	Hochstamm Stammumfang 8–14 cm
C	Hochstamm Stammumfang 14–20 cm
D	Hochstamm Stammumfang 20–30 cm
E	Solitär 30–50 cm

Bei Großsträuchern und Hecken gilt in der Regel eine einfache Ersatzpflanzung mit Gehölzen mittlerer Baumschulqualität.

Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 6 Abs. 3 gestützt wird.

Nach den Zielen und Grundsätzen des SächsNatSchG sind wenn möglich (z. B. nicht bei Obstgehölzen) einheimische, standortgerechte Bäume als Ersatz zu pflanzen. Die Anpflanzung invasiver Arten gemäß Liste der Neobiota (Handbuch des BfN) ist grundsätzlich verboten (<https://neobiota.bfn.de/handbuch/gefaesspflanzen.html>).

(2) Die Pflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück der beseitigten Gehölze durchzuführen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück zugelassen werden

(3) Die Kosten der Ersatzmaßnahme tragen die Antragstellenden.

(4) Die Ersatzpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und zu pflegen. Die erfolgte Pflanzung ist innerhalb von zwei Wochen der Stadt Görlitz anzuzeigen.

(5) Die Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung die Gehölze einen guten Zustand aufweisen. Andernfalls ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(6) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach Absatz 1 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Werts für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für drei Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind

§ 11 Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken geschützte Gehölze gemäß § 3 (1) a) bis g) ohne Genehmigung entfernt oder zerstört, so ist für jedes entfernte oder zerstörte Gehölz eine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung zu leisten. Dabei sollte der Umfang von Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung das Doppelte der Festsetzungen in § 10 umfassen,

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken entgegen den Verboten des § 4 (1) der Satzung geschützte Gehölze geschädigt oder deren natürliche Wachstumsform wesentlich verändert, so sind entstandene bzw. zu erwartende Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mindern. Ist das nicht möglich, so ist eine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung gemäß § 10 vorzunehmen.

(3) Die Verpflichtungen für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch dann, wenn ein Dritter geschützte Gehölze ohne Berechtigung entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrer natürlichen Wuchsform wesentlich verändert hat. Die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten können in diesem Fall Ersatzansprüche gegenüber Dritten geltend machen.

§ 12 Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den §§ 5, 6, 9, 10 und 11 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.

§ 13 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die von der Stadt Görlitz erlassenen Verwaltungsakte nach §§ 5, 7, 10 und 11 dieser Satzung steht den Beteiligten das Recht des Widerspruchs zu.

(2) Widersprüche sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an die Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Görlitz einzulegen.

(3) Widersprüche gegen Entscheidungen von baugenehmigenden Behörden sind bei der jeweiligen Behörde einzulegen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 49 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen der Verbote des § 4 (1) und ohne die Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrer natürlichen Wuchsform wesentlich verändert;

b) der Anzeigepflicht gemäß § 4 (3) nicht nachkommt;

c) Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder zum Schutz von Bäumen gemäß § 5 (2) Satz 2 nicht nachkommt bzw. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß § 5 (3) nicht duldet;

d) Nebenbestimmungen zur Genehmigung gemäß § 6 (4) nicht erfüllt;

e) dem § 9 zuwiderhandelt;

f) seinen Verpflichtungen gemäß §§ 10, 11 und 12 nicht nachkommt;

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß Abs. 1 Buchstaben a – f mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden;

(3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gemäß §§ 10, 11 oder 12.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Görlitz (Baumschutzsatzung; letztmalig geändert am 15.12.2011)“ außer Kraft.

(2) Die in der Geltungsdauer der gemäß Abs. 1 außerkrafttretenden VO und Ordnungen erhobenen Forderungen, z. B. über Ersatzpflanzungen, bleiben unberührt.

